

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
36.	Beteiligungsbericht für das Jahr 2008	S. 94
37.	Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim / 3. Änderung / Inkrafttreten	S. 95
38.	Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf / Beschluss zur Aufstellung	S. 98
39.	Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 3. Änderung; Öffentliche Auslegung	S. 100
40.	Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung; Öffentliche Auslegung	S. 102
41.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung, Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung	S. 104
42.	Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf / erneute öffentliche Auslegung	S. 106
43.	Bekanntmachung betr. Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim	S. 109

36.

### Beteiligungsbericht für das Jahr 2008

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat gemäß § 117 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beteiligungsbericht für das Jahr 2008 erstellt. Der Bericht enthält Informationen über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Bornheim.

Die Einsichtnahme in den Bericht ist jedermann gestattet.

Gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW weist der Bürgermeister auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich hin.

Zu diesem Zweck wird der Bericht bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 454 während der Dienststunden sowie im Internet unter [stadt-bornheim.de](http://stadt-bornheim.de) bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind

montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bornheim, den 10.05.2010

STADT BORNHEIM  
Der Bürgermeister

  
(Wolfgang Henseler)

37. Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim / 3. Änderung / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.03.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung umfasst einen Bereich zwischen Hohenlindstraße, In der Profffläche und Botzdorfer Weg (Flurstücke Nrn. 383 und 384 Flur 88 Gemarkung Bornheim-Brenig).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.05.2010

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



38.

Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf /  
Beschluss zur Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Bonner Straße, Widdiger Weg, Bahnlinie und Schumacherstraße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bebauungsplanbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.05.2010

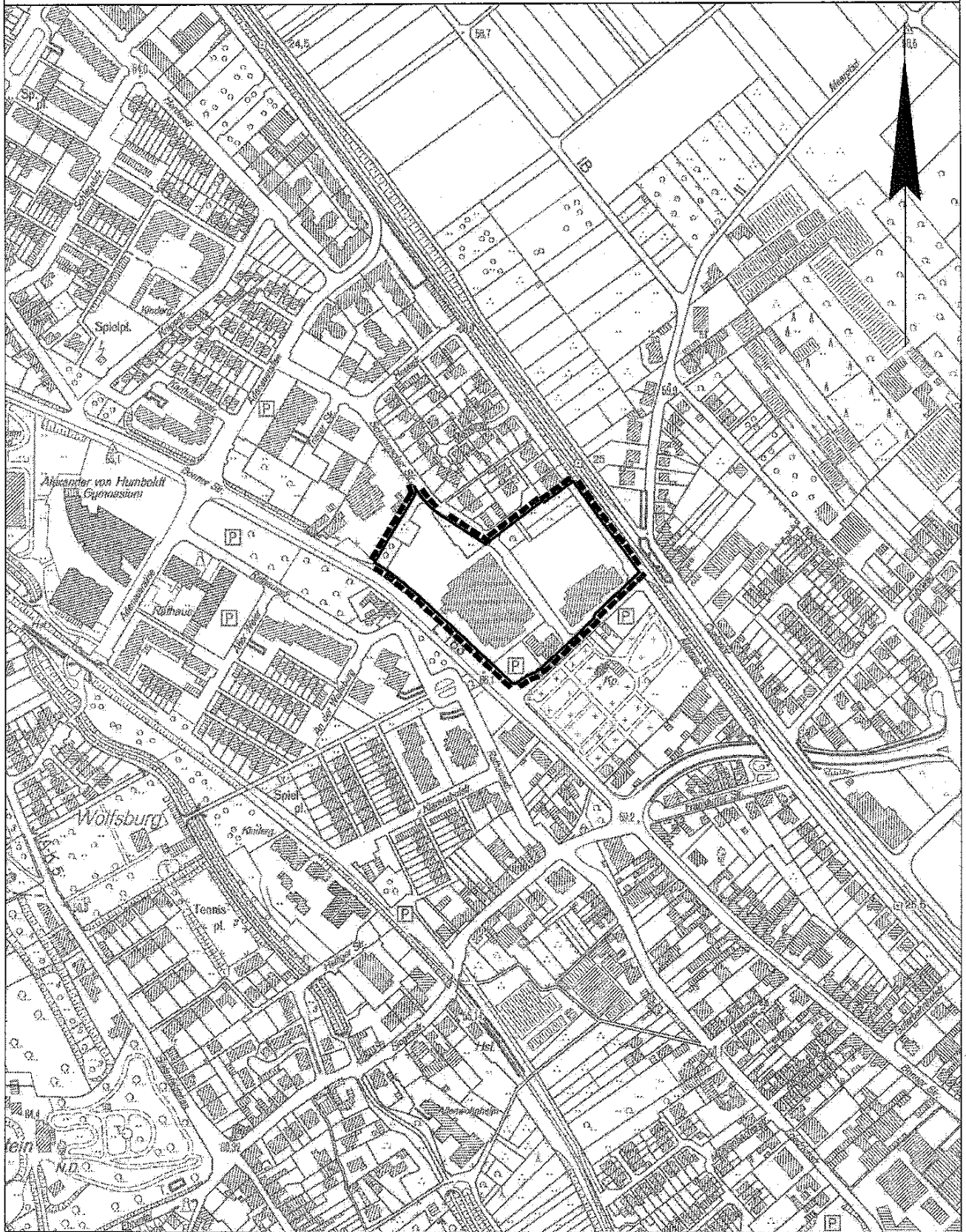
Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf




Stand: 17.12.2009



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

39.

Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 3. Änderung  
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 01.10.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim zu ändern ( 3. Änderung) und auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten.

Die 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Heinestraße, Königstraße und Burgstraße.

In seiner Sitzung am 06.05.2010 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 26.05.2010 bis 25.06.2010 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

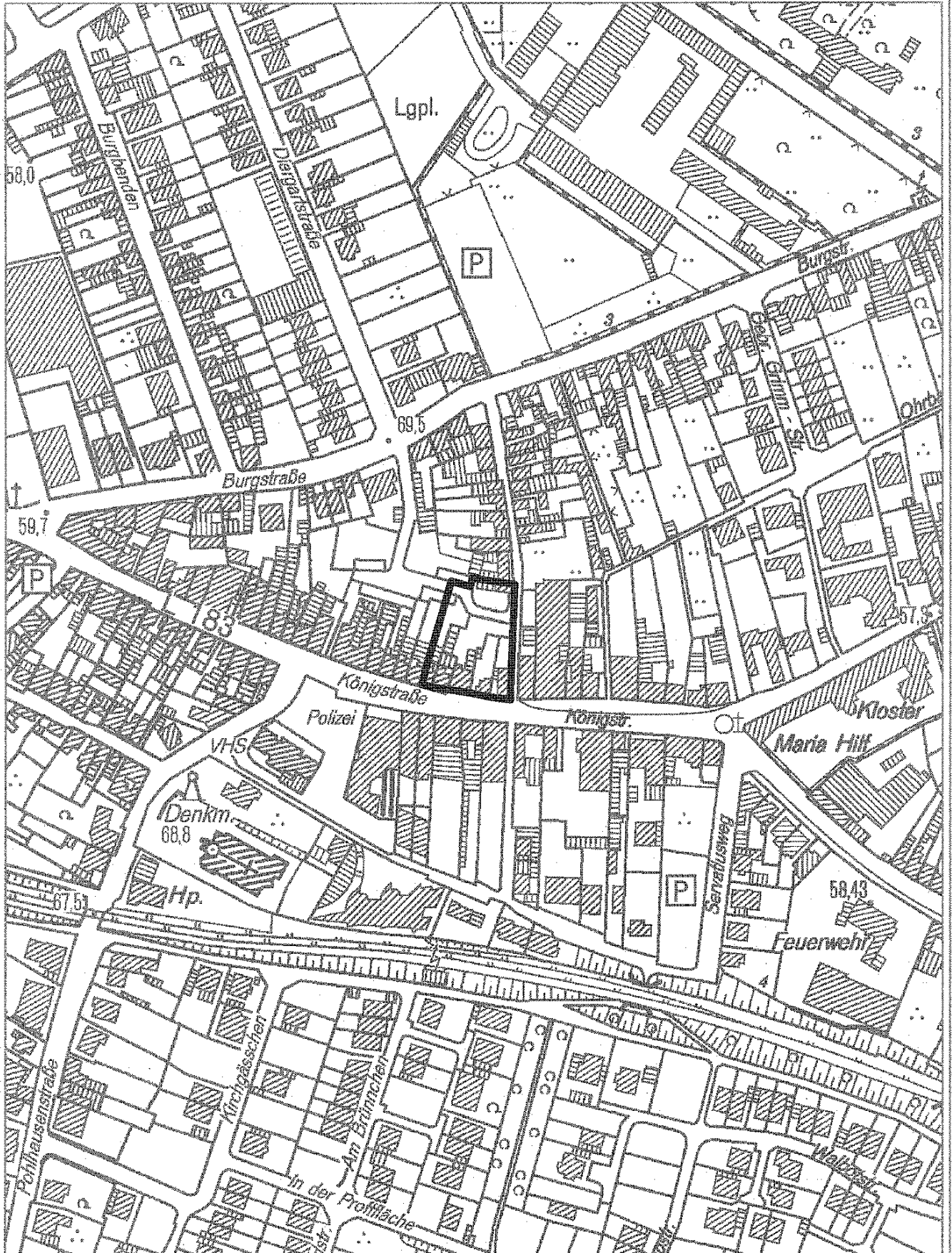
Bornheim, den 11.05.2010

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Hensejer)  
Bürgermeister



# Übersichtskarte zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim



Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung  
Öffentliche Auslegung

40.

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 01.10.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern ( 2. Änderung) und auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten.

Die 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Bonner Straße, Adenauerallee und Rathausstraße.

In seiner Sitzung am 06.05.2010 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 26.05.2010 bis 25.06.2010 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.05.2010

Stadt Bornheim

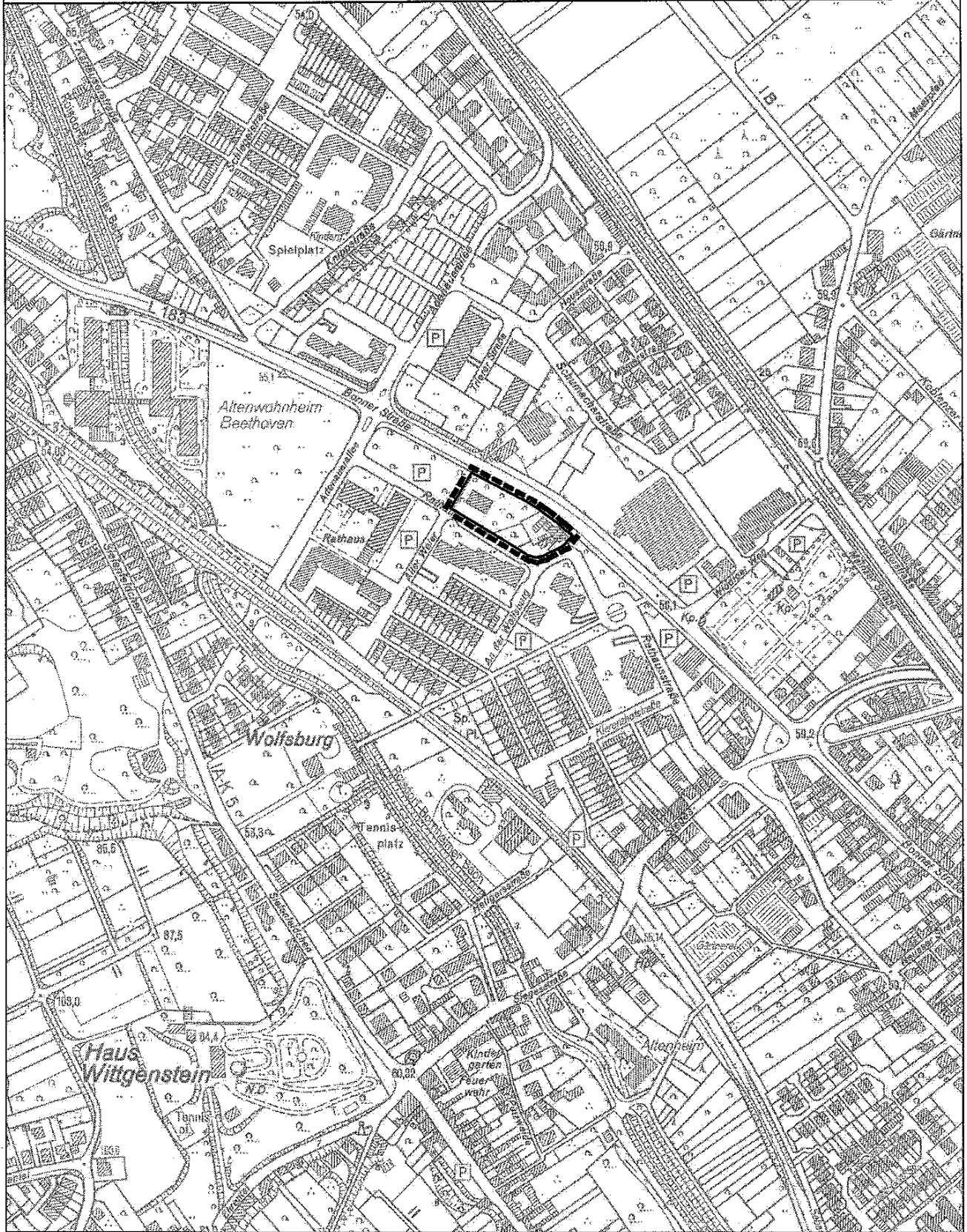
  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15

in der Ortschaft Roisdorf




Stand: 22.07.2009



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

41. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung, Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.05.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg zu ändern (1. Änderung).

Der Bereich der 1. Änderung liegt zwischen Hauptstraße, Jesuitenbungert und Heinrich-von-Berge-Weg.

In gleicher Sitzung beschloss der Rat gem. § 13 Abs. 2 BauGB auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten und den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 26.05.2010 bis 25.06.2010 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.05.2010

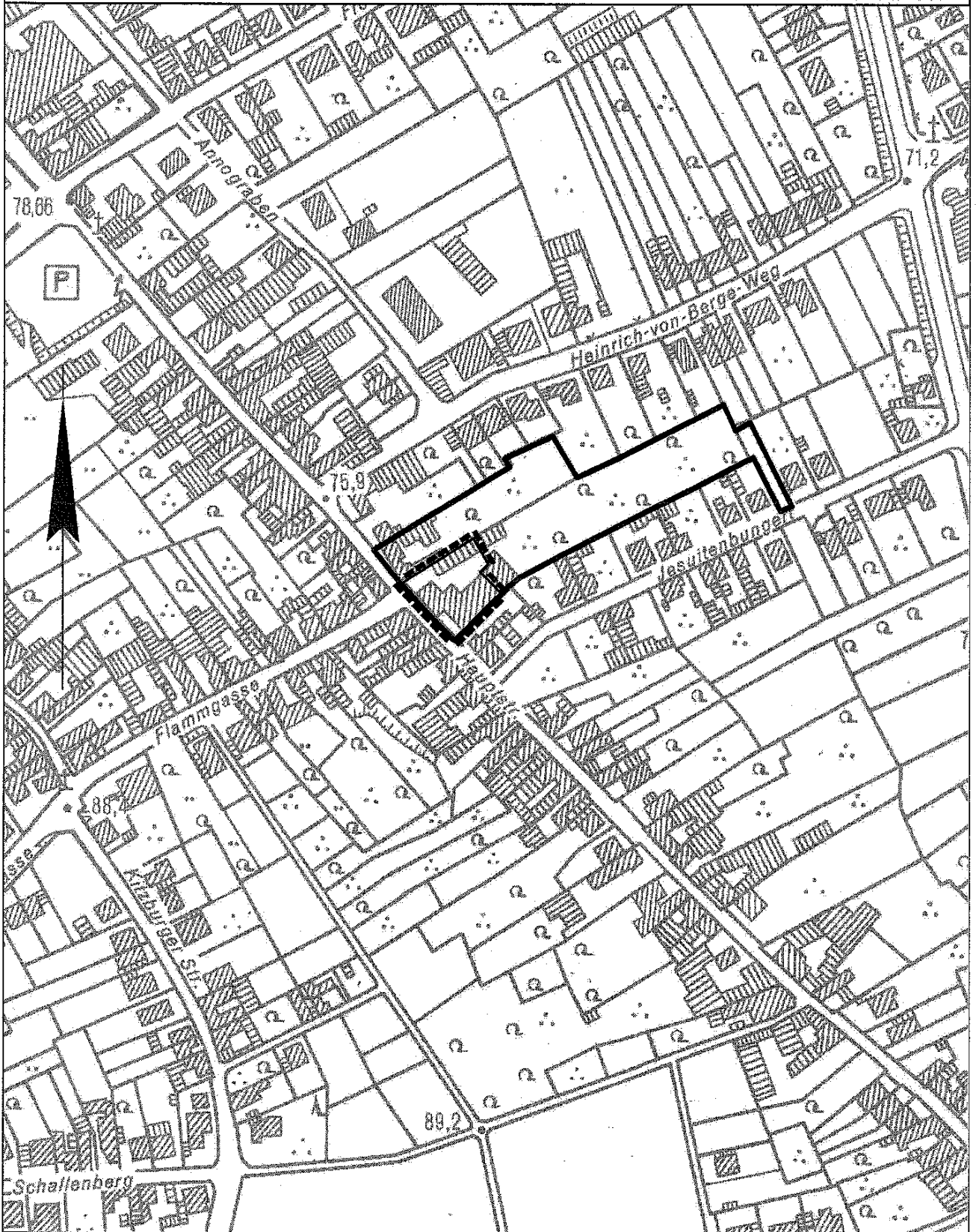
Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

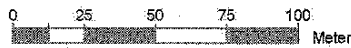
# Übersichtskarte zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg



Stand: 25.03.2010



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



— Geltungsbereich des Wb 08  
- - - Geltungsbereich der  
1. Änderung des Wb 08

42. Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Wd 53 in der Ortschaft Waldorf gemäß § 4 a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den inneren Bereich zwischen Blumenstraße (L 183), Schmiedegasse, Büttgasse, Hostertstraße und Sandstraße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 9 der Begründung)
- Verkehrliche Untersuchung
- Schalltechnisches Gutachten
- Geohydrologische Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- Landschaftspflegerische Bestandserfassung
- Eingriffsbilanzierung
- Faunistische Untersuchung zu Fledermaus- und Steinkauzpopulation.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 26.05.2010 bis 25.06.2010 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

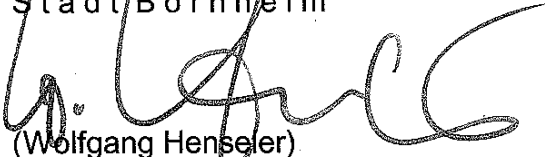
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.05.2010

Stadt Bornheim



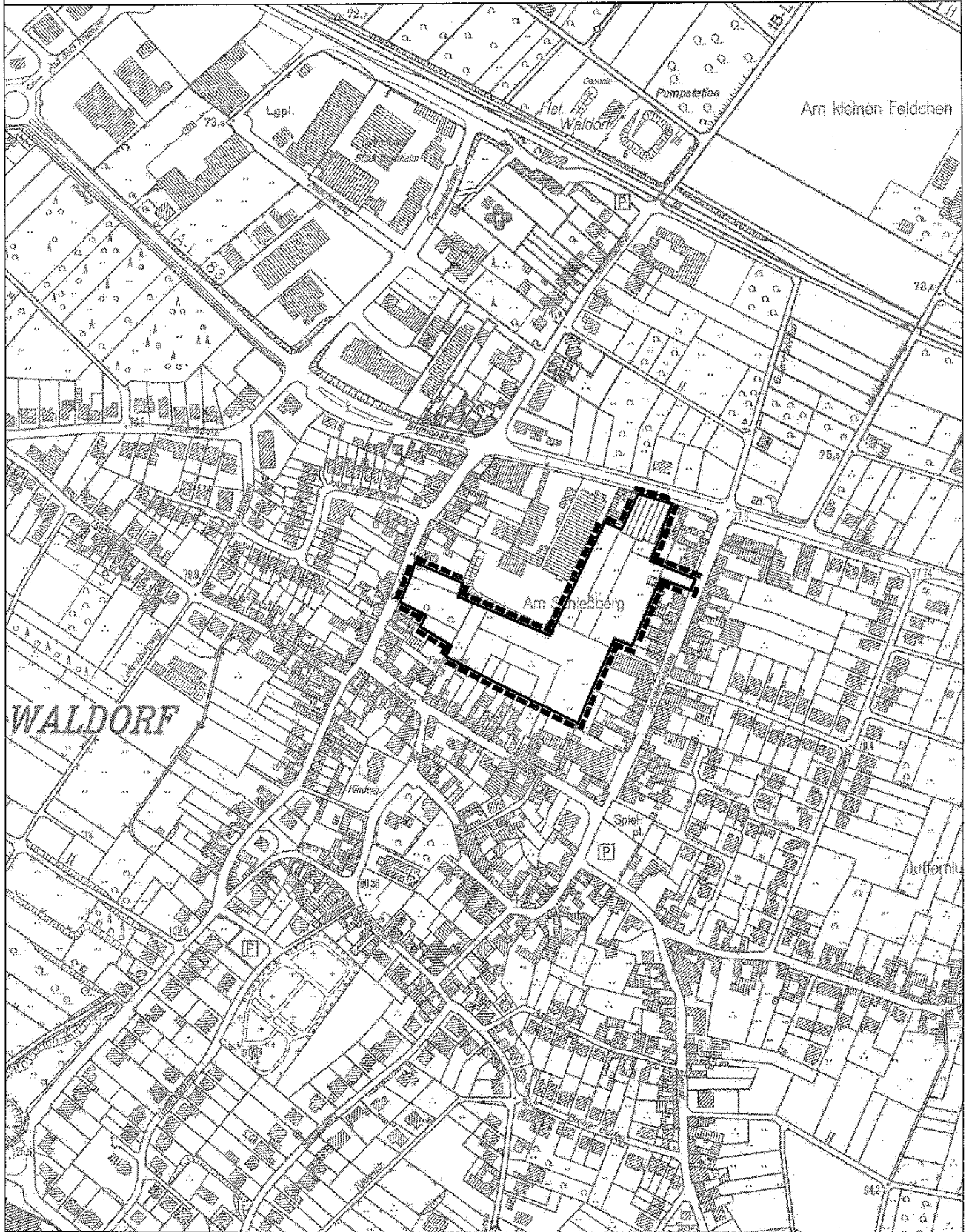
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wd 53

in der Ortschaft Waldorf



Stand: März 2010



Gebasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches



43.

**Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist zur öffentlichen Abwasseranlage übernommen worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Roisdorf	Koblenzer Straße (von Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 22)	Mischsystem	17.11.2009

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Die Betriebsleitung bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 17.05.2010  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

